

Antrag auf Beurlaubung von Schülern/innen gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, V	/orname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum	
Anschrift	t	Klasse	
Zeitraum	n, für den eine Beurlaubung beantragt wird:		
am —	vom bis		
	folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor: (ggfls. Bescheini		
Klassena	arbeiten/Klausuren sind betroffen: { } ja { } nein		
	ekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss s genommen.	. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich	
Datum	Unterschrift	Unterschrift Erz.ber. (bei Minderjährigen)	
Die Beur Bei Beur Stellung	eidung Klassenlehrer/in: rlaubung wird genehmigt. abgelehnt. Grund: rlaubung von mehr als einem Schultag bzw. unmittelbar vor oder nach gnahme Klassenlehrer/in: rlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.	n den Ferien:	
Datum	Unterschrift Klassenlehrer/in		
bei Beur Entsche Der Antr	daubung bis zu einer Woche eidung des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin ag auf Beurlaubung wird genehmigt genehmigt unter folgender Auflage: abgelehnt. Grund:		
Datum	 Unterschrift (Abteilungsleiter/in)		
	eidung der Schulleitung (bei Beurlaubung von mehr als 1 Woche	bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien)	
	ag auf Beurlaubung wird genehmigt		
	genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom	bis	
	abgelehnt. Grund:		
Der Antr	ragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung) mit	Rechtsbehelfsbelehrung.	
Dotum	Untorophrift Caballaitana		
שמוuili	Datum Unterschrift Schulleitung		



Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

- 1. Anträge auf Beurlaubung von Schülern/innen müssen **rechtzeitig** (möglichst eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.
- 2. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 3 (SchulG) können Schülerinnen und Schüler auf Antrag und nur aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.
- 3. Eine Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.
- 4. Die Schülerinnen und Schüler sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen.
- 5. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:
 - a) persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben. z. B.:
 - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
 - Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare/Praktika zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
 - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
 - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten).
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.

c) Schließung des Haushalts

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, staatlich geförderte Familienerholungsmaßnahme, Betriebsferien).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.

d) Religiöse Feiertage

Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbatheiligung für Juden und Sieben-Tage-Adventisten, Ramadan-, Bayram- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.

Die Beurlaubung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Dauer des Schulverhältnisses ausgesprochen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

- 6. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
- 7. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.